

# RS UVS Kärnten 1998/09/28 KUVS-K1-1281/1/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1998

## Rechtssatz

Eine fremdsprachige Eingabe ist mit einem Formgebrechen im Sinne des§ 13 Abs 3 AVG behaftet. Gemäß dieser Bestimmung ermächtigen Formgebrechen schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr dem Einschreiter die Behebung der Formgebrechen mit der Wirkung aufzutragen, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird das Formgebrechen rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebbracht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)